



Urlaubsreglement:

1. Alle Urlaubsgesuche für mehrtägige Absenzen werden mit dem Formular „Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Absenzen“ an die Klassenlehrperson eingereicht.
2. Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson.
3. Als Dispansionsgründe für einen Tag werden in der Regel zugelassen: Beerdigungen und Hochzeitsfeiern in der Familie, nationale und internationale Turniere und Wettkämpfe, Alpaufzüge oder Alpabfahrten in der Familie.
4. Dispensationen bis zu einer Woche bewilligt die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulbehörde.
5. Über die Dispansionsgesuche wird nur nach Rücksprache mit den Lehrpersonen entschieden. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
6. Das Gesuch ist möglichst frühzeitig, bei planbaren Absenzen mindestens jedoch 2 Wochen vorher, durch die Eltern einzureichen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
7. Für die ausfallende Schulzeit können Eltern, Schülerinnen und Schüler keine Kompensationsleistungen seitens der Schule geltend machen. Die ausgefallene Schulzeit gilt im Einvernehmen zwischen Eltern und Behörden als verpasste Schulzeit.
8. Die Schülerin, der Schüler muss den versäumten Stoff selbständig aufarbeiten.
9. Die Schülerin, der Schüler informiert im Voraus alle betroffenen Lehrpersonen und die Mittagstischköchin über die Absenz.
10. Zu Beginn und zum Abschluss eines Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schüler erwartet. Urlaubsgesuche werden daher nicht bewilligt.
11. Für begründete Schnupperlehren (ab der 9. Klasse) oder für Sportlerinnen und Sportler gelten besondere Bestimmungen.

Das Reglement wurde vom Schulrat Wolfenschiessen am 15. November 2005 genehmigt.

Auszug aus dem Volksschulgesetz:

Art. 60 Schulbesuch

1 Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut ist, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.

Art. 82 Strafbestimmung

1 Wer vorsätzlich gegen Art. 60 dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft.

2 Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gerichtsgesetz 6 und der Strafprozessordnung 7.

Schulleitung

Oberrickenbachstrasse 22, 6386 Wolfenschiessen, Telefon 041 629 73 01, Telefax 041 629 73 19

www.wolfenschiessen.ch, schulleitung@schule-wolfenschiessen.ch
